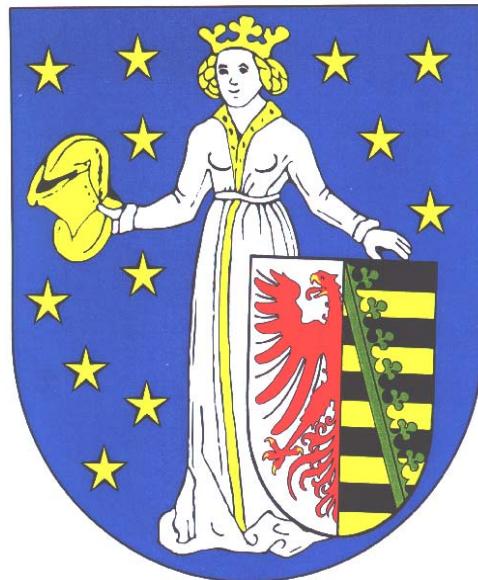


Satzung der Musikschule



der Stadt Coswig (Anhalt)

Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Coswig (Anhalt)

Satzung der Musikschule Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 29.11.2001 die Satzung sowie am 28.02.2002 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich und Sitz

1. Die Musikschule für die Wirkungsbereiche Stadt Coswig (Anhalt) und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) führt den Namen „Musikschule Coswig (Anhalt)“.
2. Sie ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt) und hat ihren Sitz in Coswig (Anhalt).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Sie dient der Förderung der musikalischen Kinder-, Jugend- und Laienausbildung.
3. Die wesentlichen Aufgaben der Musikschule sind:
 - a) die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung
 - b) die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
 - c) die Begabtenauslese und Begabtenförderung
 - d) eine vorberufliche Fachausbildung
 - e) der Aufbau von Klangkörpern entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsstand
 - f) mindestens einmal jährlich ein Leistungsvergleich oder Nachweis der erbrachten Leistungen in der Öffentlichkeit

§ 3 Organe der Musikschule

1. Organe der Musikschule sind der Lehrkörper und der Beirat.
2. Die Unterrichtsarbeit wird von einem Lehrkörper getragen, der aus Vollzeit-, Teilzeit- und Honorarkräften besteht, deren Einsatz flexibel gestaltet wird.

3. An der jährlich einmal stattfindenden Vollversammlung nehmen beide Organe gleichberechtigt teil.

§ 4 Leitung der Musikschule

1. Die Verwaltung der Musikschule wird über die Stadtverwaltung durch das zuständige Amt realisiert.
Dazu ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, der jährlich dem Musikschulbeirat vorgestellt wird.
2. Die pädagogische und organisatorische Planung und Leitung des Unterrichtsprogrammes obliegt dem Leiter der Musikschule. Die in diesem Zusammenhang stattfindenden Musikschulveranstaltungen sind schwerpunktmäßig in einem Jahresplan mit dem Musikschulbeirat abzustimmen.

§ 5 Musikschulbeirat

1. Der Musikschulbeirat besteht aus je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, wobei es sich nicht um Stadträte handeln muss, und 2 Elternvertretern.
2. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, der die Arbeit koordiniert und regelmäßig Kontakt zu den Leitungsorganen (Leiter der Musikschule und dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung) hält.
3. Die Leitungsorgane der Musikschule können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Beirat beruft jährlich eine Vollversammlung mit Rechenschaftslegung ein.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise des Musikschulbeirates

1. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, mindestens $\frac{1}{4}$ -jährlich. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen, der diese auch leitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Beirat berät die Schulordnung, die Gebührensatzung und die Dienstanweisung für die Lehrkräfte.
Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt Coswig (Anhalt) über die Schüleranzahl in der Musikschule.
3. Festlegungen werden durch den Träger der Einrichtung auf Empfehlung des Beirates und des Leiters der Musikschule getroffen.

4. Neue Mitglieder werden nur während der Vollversammlung aufgenommen. Scheiden Mitglieder in der Zwischenzeit aus, beruft der Vorsitzende amtierende Mitglieder, die bis zur nächsten Vollversammlung ihre Funktion ausüben.

§ 7 Lehrkräfte der Musikschule

1. Der Leiter der Musikschule hat das Vorschlagsrecht bei Einstellungen von Lehrkräften durch den Träger der Musikschule.
2. Je nach Bedarf unterrichten die Lehrkräfte mit unterschiedlichem Unterrichtsvolumen auf Honorarbasis oder in Festanstellung.
3. Die Lehrkräfte der Musikschule müssen fachlich, künstlerisch und pädagogisch qualifiziert sein.
4. Der organisatorische Betrieb der Musikschule und die Mitarbeit der Lehrkräfte ist in einer Dienstanweisung geregelt, welche durch den Leiter der Musikschule zu erlassen ist.
5. Die Vergütung der hauptamtlichen Lehrkräfte der Musikschule regelt sich nach dem BAT-O.
Lehrkräfte mit Honorarverträgen werden in Anlehnung an die Richtlinien für nicht unter den BAT-O fallenden Musikschullehrern vergütet.
6. Die an der Musikschule tätigen Lehrer sind eigenverantwortlich zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.
7. Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen ist für alle Lehrkräfte Pflicht.
8. An der jährlich einmal stattfindenden Vollversammlung nehmen neben dem Beirat alle Lehrkräfte teil.

§ 8 Teilnehmer

1. Die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule ist freiwillig. Anmeldungen zum Musikschulunterricht sind grundsätzlich in der Musikschule mündlich oder schriftlich zu stellen.
2. Für alle eingeschriebenen Schüler ist die geltende Schulordnung der Musikschule verbindlich.
3. Für den Besuch der Musikschule hat jeder Teilnehmer Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung der Musikschule Coswig (Anhalt).

§ 9
Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wird durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) rechtswirksam.
In gleicher Weise kann die Satzung wieder aufgehoben werden.
2. Die Änderung der Musikschulsatzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst in Kraft.

Coswig (Anhalt), 2002-02-28

Berlin
Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.